

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 30. Oktober 2003

Stellungnahme

zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das BundesbahnG 1992, das SCHIG-Gesetz, das HL-StreckenG und das BG zur Errichtung einer "Brenner Eisenbahn GmbH" geändert werden (BundesbahnstrukturG 2003)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum gegenständlichen Entwurf nimmt die SCHIG mbH wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen:

Die Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Dienstleistungsgesellschaft mbH ist künftig für die Gestaltung und Abwicklung von Zuschussverträgen über die Bereitstellung der Schieneninfrastruktur (§ 42) mit verantwortlich.

Durch die Einbindung der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Dienstleistungsgesellschaft mbH in die Rahmenpläne (§ 43) und die einzelnen dahinter liegenden Projekte soll sichergestellt werden, dass von einer unabhängigen Stelle die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit aller Eisenbahnprojekte geprüft wird und dem BMVIT konkrete Vorschläge unterbreitet werden.

Gleichzeitig soll es Aufgabe der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Dienstleistungsgesellschaft mbH sein, Projekte auf die Möglichkeit einer Umsetzung als PPP-Modelle zu prüfen und eine Kostenbeteiligung der betroffenen Länder und Gemeinden und anderer Beteiligter an Eisenbahnprojekten sicherzustellen. Hierzu sind alle projektbezogenen Unterlagen der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Dienstleistungsgesellschaft mbH vorzulegen.

Desweiteren regen wir an, in dem u. E. etwas sperrigen Wort "Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Dienstleistungsgesellschaft mbH" den Teil "-finanzierungs-" zu streichen, da in dem Begriff "Dienstleistung" die "Finanzierung" impliziert ist.

2. Zu den Bestimmungen im einzelnen:

2.1. Artikel 1, Änderung des Bundesbahngesetzes 1992:

2.1.1. Ad § 42

Diesem sollte der folgende Absatz 5 angefügt werden:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

"(5) Die Vorbereitung, Gestaltung und Verfassung des Vertrags sowie die Kontrolle der Vertragsabwicklung obliegt der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Dienstleistungsgesellschaft mbH. Die Vertragspartner haben ihr zeitgerecht alle hiefür erforderlichen Informationen und Grundlagen zu übermitteln."

Begründung: Hiedurch soll klargestellt werden, dass die Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Dienstleistungsgesellschaft mbH für die Gestaltung und Abwicklung von Zuschussverträgen mitverantwortlich ist. Sie fungiert hier insbesondere als Schnittstelle und steht allen Beteiligten zur Verfügung. Weiters wird somit eine objektive, nicht diskriminierende Abwicklung sichergestellt.

2.1.2. Ad § 43 Abs. 1, 4. Satz:

Dieser sollte lauten:"..... Der Rahmenplan hat alle entscheidungsrelevanten Informationen zu enthalten, insbesondere eine genaue Beschreibung der Projekte, einschließlich einer Kapazitätsanalyse und Prognose über die erwarteten Verkehrszuwächse, ferner einen Zeitplan mit projektbezogenen Planungs- und Baufortschritten sowie aktuelle Kostenschätzungen, eine Darstellung der betroffenen eisenbahnspezifischen Normen, eine Kosten-Nutzen-Analyse, ein Betriebsprogramm sowie eine Darstellung der mit den Vorhaben erzielbaren Qualität der Schieneninfrastruktur."

Begründung: Die Formulierungen ".. für das Unternehmen entscheidungsrelevanten ..." und "... soweit zweckmäßig und zutreffend ..." geben der betroffenen Gesellschaft Interpretationsspielraum, wodurch die Bereitstellung von Informationen letztlich willkürlich durch das Unternehmen ausgeübt werden kann. Dies ist aus Sicht des Bundes abzulehnen.

Die Formulierung "projektbezogen" ist in diesem Zusammenhang präziser und folgt dem bisher im Eisenbahnbereich üblich gewesenen Terminus *technicus*.

Die Ergänzung " ..., eine Darstellung der betroffenen eisenbahnspezifischen Normen ..." wird deshalb vorgeschlagen, da sich die ÖBB oftmals auf für Außenstehende nicht immer nachvollziehbare internen Normen bezieht. Es wäre daher - nicht zuletzt auch für den Genehmigenden, den HBM - zweckmäßig, durch eine entsprechende Verpflichtung zur Transparenz die internen Entscheidungsgrundlagen für die jeweiligen Projekte dargestellt zu erhalten (diese Möglichkeit ist insbesondere dann von Interesse, wenn Projekte durch solche internen Vorschriften beeinflusst und dadurch u. U. unnötig verteuert werden, der Projektnutzen hiedurch aber nicht gesteigert wird).

2.1.3. Ad § 54 (7):

Der Verweis in diesem Absatz auf "... Absatz 7" ist offenbar ein redaktionelles Versehen und sollte richtig "... Absatz 6" heißen.

2.2. Artikel 2, Änderung des Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetzes

2.2.1. Ad § 3 Absatz 1, Ziffer 1

sollte lauten: "... (Public-Private-Partnership-Modell) sowie die Abwicklung von damit verbundenen Projekten, wobei im Falle, dass"

Begründung: Um Aufbau, Umsetzung, Erhalt und Ausbau dieses wertvollen Wissens bei der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Dienstleistungsgesellschaft weiterhin nachhaltig zu gewährleisten und auch in Zukunft die Umsetzung von guten PPP-Projekten mit finanziellen Vorteilen für den Bund verfolgen zu können, ist die Aufnahme des oben eingefügten Satzteil von unbedingter Notwendigkeit.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

2.2.2. Ad § 3 Absatz 1 Ziffer 2

sollte geändert werden in: "die Mitarbeit bei der Vorbereitung und und Durchführung von Zuschussverträgen gemäß § 42 Bundesbahngesetz unter besonderer Berücksichtigung der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit vor Abschluss dieser Verträge sowie die zugehörige Zahlungsabwicklung;"

Begründung: Die Begrifflichkeiten "Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit", die auch Prinzipien des obersten Prüforgans des Bundes sind, wurden seitens des Aufsichtsrats der SCHIG mbH urgiert und liegen auch dem gesamten Gesetzeswerk zugrunde. Um jedoch diesen auch effektiv Rechnung tragen zu können, ist auch die "Mitarbeit" (und nicht bloß die Mitwirkung) bei der Vorbereitung und Durchführung von Zuschussverträgen nötig.

2.2.3. Ad § 3 Absatz 1, Ziffer 3 neu (alt: Z 2)

hier sollte eine neu einzufügende Z 3 lauten:

"3. die Mitarbeit bei der verkehrspolitischen Grundsatzplanung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie sowie die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Rahmenplanung gemäß § 43 Bundesbahngesetz sowie der darin enthaltenen Einzelprojekte;"

Begründung: Für die bereits in obiger Ziffer für § 42 verwendeten Begrifflichkeiten gilt das Vorgesagte sinngemäß. Desweiteren gilt, daß ho. Erachtens eine effiziente verkehrspolitische Grundsatzplanung nur bei Einräumung von Mitarbeitsrechten für denjenigen, der auch durch umfassende Kontrollrechte die Gesamtsicht über die Projekte hat, gewährleistet ist.

2.2.4. Ad § 3 Absatz 1, Ziffer 4 neu (alt: Z 2)

anstatt des alten in Z 2 sinngemäß enthaltenen Satzteils sollte eine neue Z 4 lauten:

"4. die Kontrolle im Bereich der Finanzierung der Schieneninfrastruktur sowie die Überwachung vertraglicher Verpflichtungen gemäß § 45 Bundesbahngesetz und § 3 b des Bundesgesetzes zur Errichtung einer "Brenner Eisenbahn GmbH". Die Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Dienstleistungsgesellschaft mbH hat dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie jährlich über die Ergebnisse der Kontrolle zu berichten;"

Begründung: Die alte Formulierung "Mitwirkung bei der Kontrolle im Bereich der Finanzierung" war bereits als Indiz dafür zu sehen, daß der Gesetzgeber beabsichtigte, all jene Bereiche zu steuern, bei welchen eine Kontrolle durch einen Dritten - die Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Dienstleistungsgesellschaft mbH - erfolgen darf und gewünscht ist. Mit der Formulierung wäre aber eine ständige neutrale Kontrolle von vornherein ausgeschlossen gewesen und nur auf den Bedarfsfall beschränkt, welcher Umstand sicher nicht im Interesse des Gesetzgebers liegen kann. Weiters impliziert die alte Formulierung eine ausschließliche Beschränkung der Kontrolltätigkeit auf Finanzierungsbelange, womit sonstige projektrelevante Begleitumstände nicht Betrachtungsgegenstand wären. Diese krasse Einschränkung der Kontrollfunktion wird mit obiger Formulierung vermieden.

Die Ergänzung des Kontrollrechts durch der jährlichen Berichtspflicht an HBM knüpft an das derzeit gültige SchiG an und soll gewährleisten, dass die Erkenntnisse aus der Kontrolltätigkeit auch direkt an den HBM weitergeleitet werden (können) und eine Einflussnahme auf die Darstellung der Ergebnisse ausgeschlossen ist.

2.2.5. Ad § 3 Absatz 1, Ziffer 5 neu (alt: Z 3)

am Ende diese Ziffer sollte angefügt werden: " verbessern helfen, sowie die Koordinierung aller Forschungs- & Entwicklungs-Maßnahmen für den Schienenbereich"

2.2.6. Ad § 3 Absatz 2

in diesen Absatz sollte aufgenommen werden: "... Gesellschaften zeitgerecht, projektbezogen und vollständig an die

Begründung: Diese Ergänzung soll gewährleisten, dass Informationen in der für die aussagekräftige Kontrolltätigkeit notwendigen Tiefenschärfe bereitgestellt werden (siehe auch Anregungen zu § 43 (1) 4. Satz).

2.2.7. Ad § 5 Absatz 3

in diesem Absatz sollte sich folgende Formulierung finden: ... einschließlich Währungstauschverträgen, sowie für die damit verbundenen Finanzierungskosten, haftet die Republik, ..."

Begründung: Hiedurch wird die Homogenität der bisherigen Regelungen in dieser Materie logisch fortgesetzt und einer bundeseigenen Firma weiterhin auch hier die Bundesunterstützung zuteil.

2.2.8. Aufnahme eines Absatzes 5

Dieser sollte präzisieren:

"(5) Die Gesellschaft ist kein Kreditinstitut i. S. des § 1 Absatz 1 des Bankwesengesetzes BGBl. Nr. 532/1993 in der jeweils geltenden Fassung."

2.2.9. Ad § 13 Absatz 3

Der neue Aufgabenkatalog tritt lt. derzeitiger Formulierung der zitierten Norm erst mit 1. Jänner 2005 in Kraft. Die (dzt. noch) SCHIG mbH soll aber bereits im Jahre 2004 in der Lage sein, inhaltlich diese Aufgaben zu erfüllen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung obiger Änderungsvorschläge und zeichnen

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gilbert Trattner

Dr. Helmut Falschlehner